

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 12.

Weimar.

16. April 1892.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, Ausführung des § 155 Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 betr., Seite 86. — Ministerial-Bekanntmachung, die Wahlmänner der Mitglieder des Reichstages betr., Seite 86. — Ministerial-Bekanntmachung, Aufheben eines ordentlichen Versicherungsbeitrags zur Landes-Versicherungsanstalt betr., Seite 87. — Inhalt aus dem Reichs-Gesetzblatt, Seite 88.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[47] 1. Zur Ausführung des § 155 Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 261) wird Folgendes bestimmt:

1. Unter der Bezeichnung

höhere Verwaltungsbehörde

in den Fällen der §§ 105^a Absatz 1 und 2, 120^a Absatz 4, 134^f Absatz 2, 138^a Absatz 2, 139, 142, 154 Absatz 2 ist der Bezirksausführer bezw. der Bezirksdirektor nach Maßgabe der Vorschrift in dem Gesetz vom ^{15. Septbr. 1869} 2. Juni 1870 (Regierungs-Blatt 1869 Seite 313) zu verstehen.

2. Unter der Bezeichnung

untere Verwaltungsbehörde, Polizeibehörde und vorgesetzte Behörde

in den Fällen des § 105^a Absatz 4, § 147 vorletzter und letzter Absatz und § 138^a Absatz 3 ist der Bezirksdirektor zu verstehen.

3. Unter der Bezeichnung

Polizeibehörde

in den Fällen der §§ 105^b, 108, 109, 120^a Absatz 1 und 4, 130, 139^b Absatz 5;